

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 26. Februar 1970**

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

PLAN-ARCHIV

B.N.P.

Nr.

30

Dietlikon

1029. Quartierplan. Am 23. Januar 1970 ersuchte der Gemeinderat Dietlikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 29. Juli 1969 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 8 «äussere Rietwiesen». Dieser Beschluss wurde am 15. August 1969 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 20. Januar 1970 sind die beiden gegen den Beschluss des Gemeinderates Dietlikon erhobenen Rekurse als durch Rückzug erledigt abgeschrieben worden.

Das Quartierplangebiet wird im Nordwesten durch die Nationalstrasse N 1, im Nordosten durch den Altbach, im Südosten durch den Waldrand und im Südwesten durch die verlegte Dübendorferstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 7, begrenzt. Die im Südwesten des in den Quartierplan einbezogenen Gebietes liegende Parzelle der Politischen Gemeinde Dietlikon ist unüberbaubar. Sie ist zum grössten Teil bewaldet. Der nordwestliche, nicht bewaldete Teil weist noch eine Tiefe von ca. 20 m auf und ist somit auf Grund der Bauordnungsbestimmungen ebenfalls unüberbaubar. Aus Gründen des Erschliessungskonzeptes und der daraus resultierenden Landumlegungen ist der Einbezug dieser Parzelle aber trotzdem gerechtfertigt. Das ganze restliche Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Dietlikon wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zoneplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dient eine von der Dübendorferstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 7, abzweigende Ringstrasse. Ferner wurde noch eine von der letzteren wegführende Sackstrasse vorgesehen, die parallel zur verlegten Dübendorferstrasse verläuft.

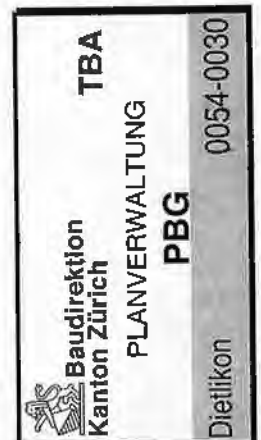
Die mit 20 m bis 22 m an der Ringstrasse und mit 18 m an der Sackstrasse festgelegten Baulinienabstände entsprechen deren Bedeutung. Die im Quartierplan Nr. 8 «äussere Rietwiesen» für die projektierte verlegte Dübendorferstrasse eingezeichneten Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. den entsprechenden Regierungsratsbeschluss Nr. 2675/1969). Nachdem sich die betroffenen Grundeigentümer im Quartierplangebiet «äussere Rietwiesen» mit dem für die Nationalstrasse N 1 eingezeichneten Baulinienentwurf einverstanden erklärten, steht einer Genehmigung der Vorlage nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dietlikon vom 29. Juli 1969 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 8 «äussere Rietwiesen» mit Baulinien an den Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.



II. Mitteilung an den Gemeinderat Dietlikon unter Rücksendung zweier Pläne mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 26. Februar 1970.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

Dr. Epprecht